

§ 23 DVO Arbeitsbefreiung

§ 29 TV-L (siehe unten) ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. § 29 Abs 1 TV-L ist mit folgender Maßnahme anzuwenden:
Buchstabe d) findet keine Anwendung
2. § 29 Abs. 4 TV-L ist mit folgender Maßnahme anzuwenden: nach Aufwand
Absatz 4 gilt für die gewählten Vertreterinnen der Vorstände der in der Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission vertretenen beruflichen Vereinigungen.
3. Die Mitarbeiterin erhält auch Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zur Erfüllung allgemeiner Pflichten nach dem Recht der beteiligten Kirchen nach Aufwand
 - (a) zur Ausübung kirchlicher öffentlicher Ehrenämter
 - (b) zur Ausübung des kirchlichen Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an kirchlichen Wahlausschüssen.
4. Die Mitarbeiterin kann zur Ausübung kirchlicher Aufgaben im Rahmen einer genehmigten unentgeltlichen Nebentätigkeit und in sonstigen begründeten Fällen, z.B. zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag, an Veranstaltungen beruflicher Vereinigungen oder zur beruflichen Fortbildung, unter Fortzahlung des Entgelts die erforderliche Arbeitsbefreiung erhalten. nach Aufwand
5. Die Mitarbeiterin erhält ferner Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts für einen Arbeitstag 1 Arbeitstag
 - a) bei ihrer kirchlichen Trauung,
 - b) bei der Taufe, bei der Konfirmation, bei einer entsprechenden kirchlichen Feier und bei der kirchlichen Trauung ihres Kindes.

Fällt der Anlass der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Arbeitsbefreiung.
6. Die Mitarbeiterin erhält ferner Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts für jeweils zwei Arbeitstage beim Tode eines Elternteils des Ehegatten, eines Großelternteils, eines Stiefelternteils, eines Bruders oder einer Schwester. 2 Arbeitstage

§ 29 TV-L Arbeitsbefreiung

- (1) Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:
 - a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnergesetzes 1 Arbeitstag
 - b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnergesetzes, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage
 - c) Umzug aus dienstlichen oder betrieblichen Grund an einen anderen Ort 1 Arbeitstag
 - d) (findet keine Anwendung)
 - e) schwere Erkrankung
 - aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt 1 Arbeitstag im Kalenderjahr
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung des Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr

Eine Freistellung nach Buchstabe e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Buchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt.
 - f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage nicht überschreiten
- f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss erforderliche nachgewiesene Abwesenheit einschließlich erforderlicher Wegezeiten

§ 21 TVDN Arbeitsbefreiung

(1) Die Arbeitnehmerin ist im nachfolgendgenannten Umfang von der Arbeit freizustellen:

a) bei schwerer Erkrankung von Ehegatten, Lebenspartnern im gemeinsamen Hausstand, Kindern, Eltern und Geschwistern jeweils	1 Arbeitstag im Kalenderjahr
b) bei Tod von Ehegatten, Lebenspartnern im gemeinsamen Hausstand, Kindern, Eltern und Geschwistern jeweils	2 Arbeitstage im Kalenderjahr
c) bei eigener Eheschließung jeweils	1 Arbeitstag im Kalenderjahr
d) bei Geburt eines eigenen Kindes jeweils	1 Arbeitstag im Kalenderjahr
e) bei Umzug mit eigenem Hausstand jeweils	1 Arbeitstag im Kalenderjahr
f) bei schwerer Erkrankung eines im eigenen Haushalt lebenden Kindes unter 12 Jahren oder dessen Betreuungsperson, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch gemäß § 45 SGB V besteht oder bestanden hat	bis zu 4 Tage im Kalenderjahr
g) für die erforderliche Zeit ärztlicher Behandlung, soweit dies während der Arbeitszeit notwendig ist.	Auf Verlangen und Kosten des Arbeitgebers ist diesem eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Arztbesuch während der Arbeitszeit erforderlich war

Die Arbeitsbefreiung erfolgt ohne Anrechnung auf den Urlaub.

Für diese Zeit der Arbeitsbefreiung ist ihr das Bruttomonatsentgelt fortzuzahlen. § 616 BGB findet keine Anwendung.

Günstigere betriebliche Regelungen sind durch Dienstvereinbarungen zulässig.

(2) Auf Anforderung der diesen Tarifvertrag schließenden Gewerkschaft ist zwecks Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. (DDN) und zu deren Vorbereitung Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

nach Aufwand